

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 208

Sommer 2025

Jahrgang 51



Bauern.SH 
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Kreisbauerntag 2025

**am Dienstag, den 17. Juni 2025, 10.00 Uhr,
auf dem Hof von Familie Feldhaus, Satruper Straße 4, 24966 Sörup**

Hauptredner sind

Prof. Dr. Yves Reckleben,

Professor für Landtechnik mit dem Schwerpunkt Außenwirtschaft, Fachhochschule Kiel

und

M. Sc. Jan-Henrik Ferdinand,

wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Agrarwirtschaft, Fachhochschule Kiel

„Bereit für die KI-Revolution? Praxis, Lehre und Forschung auf dem Prüfstand“

Im Anschluss an den Vortrag ist eine Aussprache vorgesehen.

**Die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig
laden alle Mitglieder und ihre Familienangehörigen
sowie die Landfrauen, Landjugend und Interessierte herzlich ein.**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt,
vor und nach der Veranstaltung gibt es Getränke und Grillwurst.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Jacobsen
Kreisbauernverband Flensburg

Klaus Peter Dau
Kreisbauernverband Schleswig



Neue Richtlinie zum Ausgleich von Ernteauffällen auf Acker- und Grünlandflächen durch ziehende Gänse – Wildgans-Richtlinie (WgRL SH)

Das Landwirtschaftsministerium Schleswig-Holstein (MLLEV) hat eine neue Richtlinie veröffentlicht, die den Ausgleich von Ernteauffällen durch ziehende Gänse regelt (**WgRL SH**). Für die Jahre 2024 und 2025 stehen für die Beantragung jeweils 150.000 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Die Richtlinie umfasst alle Kulturen auf Acker- und Grünlandflächen, schließt jedoch Schäden durch Nil- und Kanadagänse aus.

Die neue Richtlinie ähnelt der bereits bestehenden Richtlinie des Umweltministeriums (MEKUN) zum Ausgleich von Fraßschäden an Sommerungen durch Weißwangen- bzw. Nonnengänse (**WwGRL SH**). Für beide Richtlinien endet die Antragsfrist jeweils am 15. Juni und es werden drei Schadensklassen gebildet. Die Schäden müssen bei beiden Richtlinien über den Gänsemelder im Landesportal Schleswig-Holstein gemeldet werden. Auf der BVSH-Homepage (Themen - Gänse) sind Anwendungshinweise zur Anmeldung und zum Gebrauch des Gänsemelders hinterlegt. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die neue Richtlinie des MLLEV die Schäden auf Acker- und Grünlandflächen abdeckt, während die MEKUN-Richtlinie nur Schäden an Sommerungen berücksichtigt, die von April bis Mai durch Gänsefraß entstehen.

Es gibt jedoch Einschränkungen: Die Billigkeitsleistung des MLLEV wird u.a. nicht für beantragte VNS-Flächen mit Gänse-Duldungsverpflichtung sowie auf öffentlichen Flächen gewährt.



Foto: Pixabay

Der maximale Höchstbetrag ist in der WgRL SH je Betrieb auf 25.000 € pro Jahr gedeckelt.

Laut Pressemitteilung des MLLEV können Landwirtinnen und Landwirte, deren Flächen von Fraßschäden durch ziehende Wildgänse betroffen sind, seit dem 2. Mai Entschädigungen beantragen. Die Antragsunterlagen und weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums verfügbar sowie auf der BVSH-Homepage (Themen - Gänse) verlinkt. Es findet kein Windhundverfahren Anwendung. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, wird die Billigkeitsleistung proportional gekürzt.

Das MLLEV setzt bei der Schadensabwicklung auf ein pauschalierendes Verfahren, bei dem die Fraßschäden in drei Schadensklassen (11-40 %, 41-70 %, 71-100 %) eingestuft werden. Die Berechnung des Schadenwertes erfolgt auf Basis der Deckungsbeiträge der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Diese Pauschalen sind ebenfalls im Internet hinterlegt.

Wichtige Punkte für die Antragsstellung der WgRL SH (MLLEV):

- Antragsfrist:** Bis zum 15. Juni einhalten. Schäden verschiedener Flächen und Schadensdatum dürfen bis dahin gesammelt werden.
- Antragsunterlagen:** Auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums herunterladen und ausfüllen.
- Gänsemelder:** Nach Schadenseintritt Meldung über den Gänsemelder im Landesportal Schleswig-Holstein. Hinweise zur Bedienung des Gänsemelders auf der BVSH-Homepage - Themen Gänse
- Schadensdatum und Meldedatum Gänsemelder:** Diese beiden Daten (Schadensdatum und Meldedatum) dürfen max. 14 Tagen auseinander liegen.
- Flächennachweis zum Antrag:** Bestätigung der Schäden durch einen unabhängigen Sachverständigen/Versicherungsunternehmen oder Wildschadenschätzer (mit Unterschrift und Kontaktdaten)
- Einschränkungen beachten:** u.a. keine Beantragung für VNS-Flächen mit Gänse-Duldungsverpflichtung oder öffentliche Flächen.
- Entschädigungsgrenzen:** Mindestens 500 €, maximal 25.000 € je Betrieb

Das MLLEV wird einen FAQ für Fragen zur Billigkeitsrichtlinie auf seiner Homepage veröffentlichen.

Sollten Sie weitere Fragen haben und/oder beabsichtigen einen Antrag einzureichen, wären wir Ihnen verbunden, uns über das weitere Verfahren sowie eine Bewilligung zu unterrichten (s.werner@bvsh.net).

Dr. Susanne Werner, BVSH

Profil-SH-APP: Pflicht bei Nachfragen zu Ihrem Sammelantrag

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App (Anwendungssoftware) „profil sh“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen. Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

App herunterladen:

Die App kann im Google Play-Store für Android heruntergeladen werden und ist über folgenden Link zu finden:

https://play.google.com/store/apps/details?id=de.data_experts.profil.app.sh.prod&gl=DE

Nutzer von Apple-Geräten finden die App nicht über die klassische Suchfunktion im AppStore, sondern unter

<https://apps.apple.com/de/app/profil-schleswig-holstein/id6443499657>

Alternativ kann die App auch über nachfolgende QR-Codes heruntergeladen werden:

Google Play Store



Apple App Store



Bauern.SH Nachrichten-App

Schnell, mobil, kostenlos

Laden im App Store

JETZT BEI Google Play

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Kurzanleitung zur Verwendung:

- Laden Sie die App „profil sh“ aus dem App Store oder von Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät. Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.
- Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
- Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die zur Anmeldung in Profil Inet und im Postfach genutzt wird.
- Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Gerätes aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht als Nachweis anerkannt werden.
- Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.
- Durch langes Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.
- Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
- Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
- In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
- Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.
- Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden. Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder iOS und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.

Bei Rückfragen oder Problemen in Zusammenhang mit der Profil-SH-App können Sie sich an folgende Hotline wenden: 04347-704433

Neuzuteilung oder Ersatz einer PIN:

Für die Neuzuteilung bzw. den Ersatz der für die Anmeldung benötigten PIN oder für Berater bei Einrichtung eines Mandanten, ist die Landwirtschaftliche Kontroll- und DienstleistungsGmbH (LKD) Kiel zuständig. Alternativ kann die Neuzuteilung einer Ersatz PIN nun auch per E-Mail erfolgen. Dazu muss im Benutzerkonto auf der Internetseite der HIT/ZID der Kommunikationskanal geöffnet und eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden. Ist zukünftig eine PIN erforderlich, kann über das Verfahren „PIN vergessen“ in der Anmeldemaske eine Ersatz PIN elektronisch beantragt werden.

Die LKD steht Ihnen in den folgenden Geschäftszeiten zur Verfügung:
 Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:15 Uhr
 Freitag: 7:30 bis 13:00 Uhr
 LKD Telefon: 0431/33 987 33
 E-Mail: vvvo@LKV-SH.de

Stadtwerke SH

Gemeinsam nachhaltig für die Region

Entdecken Sie jetzt unseren 100% Ökostromtarif für sich oder für andere. Warum: Empfehlen Sie uns gerne an neue Kundinnen und Kunden weiter und profitieren davon.

Alle Infos finden Sie unter: stadtwerke-sh.de

■ Öko-Regelung 5: Nachweis der Kennarten im Grünland

Im Rahmen des Sammelantrags konnte mit der Frist vom 15. Mai, wieder die Öko-Regelung 5 „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ beantragt werden. Diese Regelung hat das Ziel, noch vorhandenes artenreiches Grünland zu erhalten.

Für die Teilnahme an dieser Öko-Regelung werden keine einschränkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Fristen vorgegeben. Entscheidend ist das nachweisbare Vorkommen ausgewählter Kennarten, die Zeigerarten für artenreiche Grünlandbestände darstellen. Die Liste der zulässigen Kennarten kann den Erläuterungen und Hinweisen zum Sammelantrag für landwirtschaftliche Betriebe in Schleswig-Holstein entnommen werden.

Um den Nachweis richtig zu erbringen, muss eine gewisse Methodik beachtet werden: Auf jeder beantragten Grünlandparzelle müssen mindestens vier Kennarten mit je drei Einzelpflanzen nachgewiesen werden. Die Erfassung der Kennarten erfolgt während des Vegetationsverlaufs mit der Smartphone-App „Profil-SH“ für Betriebssysteme Android und iOS. Dabei werden georeferenzierte Fotos von den Kennarten aufgenommen und für mögliche Kontrollen vorgehalten. Es ist wichtig zu beachten, dass für jede Kennart drei Pflanzen an drei unterschiedlichen Standorten auf der Fläche dokumentiert werden müssen, die mindestens 10 Meter voneinander entfernt sind. Die Aufnahme der Kennarten beginnt erst ab einem Abstand von 3 Metern von der Grenze des Schlags. Es wird empfohlen, einen möglichst großen Abstand von der Schlaggrenze und zwischen den Einzelpflanzen einzuhalten. Die Erfassung der Bilder wird im Blühzeitraum der jeweiligen Kennart empfohlen, meist zwischen Mai und Ende Juli. Die App speichert die Fotos lokal auf dem Smartphone. Nach aktiver Erteilung eines Prüfauftrages durch die Kontrollstelle innerhalb der App können die Fotos als Nachweis eingereicht werden. Die Prüfaufträge werden in der Regel nach der Hauptblühsaison im Spätsommer erteilt, die Fotos können jedoch jederzeit aufgenom-

men und in der Galerie der profil-SH-App gespeichert werden. Nachweise, auf denen die Kennarten nicht eindeutig erkennbar sind, werden abgelehnt.

Für Landwirte, die Unterstützung bei der Erfassung der Kennarten benötigen, stehen mittlerweile auch externe Anbieter zur Verfügung. Diese Anbieter bieten Dienstleistungen an, bei denen sie die Erfassung der Kennarten auf den Flächen übernehmen. Dies kann entweder auf Stundenbasis erfolgen oder gegen eine Abrechnung pro Hektar. Landwirte, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, sollten sich direkt an entsprechende Anbieter wenden, um weitere Informationen zu erhalten und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu besprechen.

Für den Nachweis der vier Kennarten ist es möglich, andere nachweisbare Kennarten aus der Liste heranzuziehen, falls die im Sammelantrag angegebenen Kennarten nicht gefunden werden können. Eine Anpassung der Angaben zu den Kennarten oder der Rückzug der beantragten Flächen ist bis zum 30. September möglich, jedoch nicht mehr nach Erteilung eines Kontroll- oder Prüfauftrages.

Die Öko-Regelung 5 bietet eine Möglichkeit, artenreiches Grünland zu schützen und zu erhalten. Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass sich aus naturschutzrechtlichen Regelungen in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben können. Es gibt keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.

Kennarten Öko-Regelung 5

(Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)

Deutscher Name	Botanische Bezeichnung
Gewöhnliches Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
Seggen, Hainsimsen, Simsen	Carex sp., Luzula sp., Scirpus
Binsen und Sumpfsimsen (außer Flatterbinse)	Juncus sp. und Eleocharis sp. (außer Juncus effusus)
Kammgras	Cynosurus cristatus
Kleine gelbe Korbblütler (ohne Wiesenlöwenzahn)	
z. B. Pippau-Arten	Crepis sp.
z. B. Habichtskräuter	Hieracium sp.
z. B. Gewöhnliches Ferkelkraut	Hypochaeris radicata
z. B. Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
z. B. Nickender Löwenzahn	Leontodon saxatilis
Kleine gelbe Kleearten	
Doldengewächse	
z. B. Wilde Möhre	Daucus carota
z. B. Gewöhnliche Bärenklau	Heracleum sphondylium
z. B. Gewöhnlicher Pastinak	Pastinaca sativa
Orchideen	
Frauenmantel	Alchemilla sp.
Glockenblumen	Campanula sp.
Flockenblumen	Centaurea sp.
Augentrost-Arten	Euphrasia sp.
Labkraut (ohne Klettenlabkraut)	Galium sp. (außer G. aparine)
Storchnabel-Arten	Geranium sp.
Hartheu-Arten	Hypericum sp.

Witwenblume, Skabiose, Teufelsabbiss
Hornklee
Vergissmeinnicht-Arten
Wegerich-Arten
Fingerkraut-Arten
Hahnenfuß-Arten (außer Kriechender Hahnenfuß)
Klappertopf-Arten
Sternmiere (außer Vogel-Sternmiere)
Ehrenpreis-Arten

Knautia sp, Scabiosa sp. und Succisa pratensis
Lotus sp.
Myosotis sp.
Plantago sp.
Potentilla sp.
Ranunculus sp. (außer R. repens)
Rhinanthus sp.
Stellaria sp. (außer Stellaria media)
Veronica sp

■ Steuerliche Wirtschaftsidentifikationsnummern

Seit Herbst 2024 weist das Bundeszentralamt für Steuern allen wirtschaftlich Tätigen eine sog. Wirtschaftsidentifikationsnummer zu. Diese Nummer besteht aus den Buchstaben DE und neun Ziffern, die im Aufbau der Umsatzsteueridentifikationsnummer entsprechen. Diese Wirtschaftsidentifikationsnummer gilt gleichzeitig als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer gem. § 2 Abs. 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz.

Der Zeitraum für die erstmalige Zuteilung erstreckt sich vom 01.11.2024 bis voraussichtlich zum ersten Quartal 2026.

Claas-Peter Petersen, Syndikusrechtsanwalt, BVSH

■ Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – Beantragung einer gültigen Kennnummer

Der Deutsche Bauernverband (DBV) setzt sich derzeit für eine praxisnahe Überarbeitung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ein. Zudem fordert der DBV die Verschiebung des Stichtages am 01.08.2025. Trotz dieser Bemühungen gilt die aktuelle Kennzeichnungspflicht.

Die Kennzeichnungspflicht gemäß des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (THKG) beinhaltet, dass eine Kennzeichnung der Haltungsform auf Lebensmitteln, wie frischem Schweinefleisch, ab dem 01.08.2025 verpflichtend ist. Aus diesem Grund sind alle Tierhalter und Tierhalterinnen von Mastschweinen im Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung aufgefordert, eine gültige Kennnummer bis zum Ablauf des Stichtages zu beantragen. Dafür ist dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) mithilfe des bereitgestellten Formulars die Haltung der Schweine mitzuteilen. Diese Meldung sollte aufgrund möglicher Bearbeitungszeiten, schnellstmöglich geschehen. Weitere Informationen und das notwendige Formular sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IX/_startseite/Artikel2024/III/240725_tierhaltungskennzeichnungsgesetz/thkg

Sarina Andresen, BVSH



Betriebs- und Haushaltshilfen
Für Frauen im ländlichen Raum

**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:
Johannes Marxen, Tel. 046 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung



Für Kunden da sein
heißt auch dort sein.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung unterstützen wir persönlich und auf Augenhöhe, um gemeinsam die Zukunft zu gestalten.

Jana Rohloff, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Schleswig



VR Bank
Nord eG

vrbanknord.de

■ Versichert bei der Jagd

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft – sowohl für die Eigenjagd, als auch für eine gepachtete Jagd.

Der Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII erstreckt sich auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen. Dabei kann es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handeln. Eine eindeutige Darstellung darüber, wer bei welcher Tätigkeit im Jagdrevier unter Versicherungsschutz steht, ist nicht möglich. Entscheidungen dazu sind immer unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu treffen. Die folgende Zusammenstellung soll eine Orientierung erleichtern und stellt keine verbindliche Zusage über einen eventuellen Versicherungsschutz dar.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Der Versicherungsschutz der Jagdunternehmer umfasst alle mit der Jagdausübung zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Nebentätigkeiten, die zur Bestandhaltung des eigenen Reviers im jagdlichen Sinne erforderlich sind, wie Jagdausübung, Bau jagdlicher Einrichtungen oder Wildfütterung.

Außerdem ist die Bergung von Fallwild auf Straßen am oder im eigenen Revier durch den Jagdunternehmer im Zuge der Ausübung des Aneignungsrechts wie „Jagdausübung“ zu beurteilen und somit versichert. Außerhalb des eigenen Reviers kann als unaufschiebbare Maßnahme auf Anforderung, zum Beispiel der Polizei, als Nothilfe oder für die Verkehrssicherheit Versicherungsschutz über die zuständige Unfallkasse bestehen.

Wer ist versichert?

Neben dem Jagdunternehmer (Eigenjagdinhaber, Revierpächter) ist auch der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder Lebenspartner versichert, wenn dieser eine dem Revier dienende Tätigkeit ausübt. Dies gilt jedoch nicht für die Jagdausübung selbst und die ihr zuzuordnenden Tätigkeiten (zum Beispiel Aufbrechen von Wild).

Bei einer gepachteten Jagd ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes von entscheidender Bedeutung, welche Personen

laut Jagdpachtvertrag als Pächter bzw. Mitpächter auftreten und der unteren Jagdbehörde als solche gemeldet wurden.

Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen auch Personen, die in dem Jagdunternehmen – auch unentgeltlich – aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind (zum Beispiel Berufsjäger) oder dort, auch nur vorübergehend, wie ein Beschäftigter tätig werden und dem Anordnungs- und Weisungsrecht des Jagdunternehmers unterliegen (zum Beispiel Treiber).

Jagdgäste und Schweißhundeführer nicht versichert

Nicht versichert sind Personen, die lediglich aufgrund einer vom Jagdunternehmer erteilten einmaligen oder regelmäßigen Jagdlaubnis, einer ausgesprochenen Einladung oder eines Begehungsscheines die Jagd ausüben. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagdausübungsberechtigung handelt. Die Jagdausübung ist in diesen Fällen dem privaten – und somit nicht versicherten – Lebensbereich zuzurechnen. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht möglich.

Schweißhundeführer werden bei der Nachsuche eigenverantwortlich tätig und stellen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer, unabhängig von Weisungen, zur Verfügung. Dadurch erhält diese Tätigkeit ein unternehmerähnliches Gepräge, das der Erfüllung eines Werk- oder selbstständigen Dienstvertrages ähnlich ist. Deshalb ist sie im Allgemeinen auch keine versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit. Da der Schweißhundeführer zudem auch kein Jagdunternehmer im Sinne des Gesetzes ist, liegen die Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz bei der Jagdausübung nicht vor.

Ausnahmen möglich

Einzelne Revierarbeiten, die nicht unmittelbar mit der Jagdausübung verbunden sind, können dem Versicherungsschutz unterliegen, wenn sie einer Arbeitnehmertätigkeit ähneln und der Jagdunternehmer hinsichtlich Arbeitszeit, -ort und -weise anordnungs- und weisungsbefugt ist. So können Begehungsscheininhaber ausnahmsweise versichert sein, wenn sie keine Jagd ausüben und die in Abstimmung mit dem Revierinhaber auszuführende Tätigkeit (zum Beispiel Reparaturen im Revier)

dem Jagdunternehmen und nicht dem eigenen Interesse als Begehungsscheininhaber dient. Diese Tätigkeit muss sich jedoch von der Jagdausübung und den als Gegenleistung vereinbarten Pflichten als Begehungsscheininhaber klar abgrenzen lassen.

Übrigens: Das Mitführen einer Jagdwaffe bei derartigen Tätigkeiten ist ein starkes Indiz gegen das Bestehen eines Versicherungsschutzes.

SVLFG

osterby
unternehmensgruppe

WIR ÖFFNEN UNSERE TORE FÜR EUCH:
Besichtigung der **erweiterten Biogasanlage** und des **Milchhofs** der osterby Unternehmensgruppe in **Hauptstraße 1, 24994 Osterby**. Anschließend laden wir herzlich zu einer **Grillwurst und Getränken** ein.

02.07.2025, 18 UHR
03.07.2025, 18 UHR

SAVE THE DATE !!
27.06.2026 HOFFEST

- regionale Produkte
- Führungen
- Tretreckerparcour
- XXL Sandkasten
- Livemusik im Festzelt

ANMELDUNG UNTER:
info@osterbygruppe.de oder 0151/51179440
Erforderliche Anmelde Daten: Name, Adresse, Emailadresse, Datum des Besichtigungstermins

HARTMANN
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Rattenbekämpfung € 200,-
pro Inspektion inkl. Online-Dokumentation (QM, QS, C&C, RMM, Bioland, Demeter etc.), Rattenköder, Arbeitslohn, Fahrkosten und 30 Köderdepots
Preis gilt bundesweit!

Der echte Kammerjäger für die Landwirtschaft seit 1968

E-Mail: info@hartmann-eu.de
www.kammerjaeger.digital
Deutschland Zentrale Tel. 0 46 21- 55 55

VEREINIGTE HAGEL

Ihre Ernteversicherung vom Experten
Für jeden Betrieb, für alle Kulturen die richtige Lösung.

Wir beraten Sie gerne.

Ihr Ansprechpartner vor Ort
Timotheus Griem
Mobil: 0151 61069260
t.griem@vereinigte-hagel.de

AGRORISK®

Naturprodukte
Medelby

Mit Ihrer Fläche einfach Geld verdienen

Planung und Durchführung Ihrer Ausgleichsflächen

- Wir schaffen Ihre Ausgleichsflächen
- Planung und Anlage von Knicks
- Extensive Nutzung weiterhin möglich

Wir beraten Sie gerne:

+49 4605 99 49 614
naturprodukte@osterbygruppe.de
www.oekopunkte.sh

■ Benachrichtigungen im Meldeprogramm – Wirtschaftsdünger

Im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit, direkt per E-Mail über Aktualisierungen und Änderungen informiert zu werden. Diese richten Sie ein, indem Sie auf der Startseite „E-Mail-Benachrichtigung zum Meldungsabgleich_aktivieren“ anwählen. Somit verpassen Sie künftig keine Benachrichtigungen bezüglich der Bestätigung der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern.

- Die Meldung über die Abgabe von Wirtschaftsdüngern muss innerhalb eines Monats erfolgen.
- Die Meldung über die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

■ Digitalisierung – Elektronische Patientenakte der SVLFG online

Auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet den besonderen Service: Die elektronische Patientenakte (ePA) stellt Versicherten der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) die wichtigsten Gesundheitsdokumente und Informationen bereit – und das schnell mit nur einem Klick.

Wer zum Arzt geht, hört oft Fragen wie „Welche Medikamente nehmen Sie ein?“ oder „Welche Untersuchungen wurden bereits durchgeführt?“. Antworten auf diese oder ähnliche Fragen stehen ab jetzt in der ePA bereit. Versicherte der LKK geben nur ihre Gesundheitskarte ab. Durch den schnellen Zugriff auf die Informationen ergeben sich viele Vorteile: Doppeluntersuchungen werden vermieden oder im Notfall wichtige Zeit gespart. Noch ist der Einsatz für Ärztinnen und Ärzte nicht verpflichtend. Die Praxen erweitern den Service jedoch stetig.

Wer die ePA mit den persönlichen Gesundheitsinformationen ergänzend als App auf dem Handy haben möchte, lädt sich diese aus den App-Stores kostenlos herunter. Eine Anleitung zur Registrierung sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen stehen unter www.svlfg.de/fragen-app. Wie die Registrierung Schritt für Schritt erfolgt, erklärt zudem ein Kurzfilm. Dieser ist

auf dem YouTube-Kanal unter www.youtube.com/@svlfg3082 veröffentlicht. Die SVLFG unterstützt unter der Servicenummer 0561 785-10700 bei Fragen. Hier können LKK-Versicherte beispielsweise Familienangehörige als Vertretungen eintragen lassen, wenn diese die App-Verwaltung übernehmen sollen, oder der Bereitstellung der Daten trotz der Vorteile widersprechen. Weitere Informationen sind zudem zu finden unter www.svlfg.de/elektronische-patientenakte.

SVLFG

■ Versicherungspflicht für Zugmaschinen auf der Hofstelle

Auf Betrieben kommt es im Zusammenhang mit beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen immer wieder zu Missverständnissen. Ein typisches Beispiel ist die Hofstelle von landwirtschaftlichen Betrieben. Hier verkehren zwar überwiegend landwirtschaftliche und private Fahrzeuge des Betriebes, aber diese Flächen werden auch von Dritten genutzt, zum Beispiel von Lieferanten oder Privatpersonen. Dies hat Konsequenzen hinsichtlich der Zulassungs- und Versicherungspflicht der eigenen Fahrzeuge. Sogenannte Hofschlepper, die auch gerne vor Futtermischwagen gespannt werden, sind nur dann in der Betriebshaftpflicht versicherbar, wenn deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 6 km/h beschränkt ist. Auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nur bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h in der Betriebshaftpflicht versicherbar und müssen hierfür beim Versicherer jeweils gemeldet werden. Alle Fahrzeuge, die den genannten Kriterien nicht entsprechen, müssen zugelassen und in der Kfz-Haftpflicht versichert sein (selbst wenn sie nur auf der Hofstelle verkehren).



Wolf Dieter Krezdorn, BVSH

■ Wolfs-Bestandsmanagement jetzt!

Verbände der Bauern, Jäger und Landkreise fordern praxistaugliche Regelungen

Zum diesjährigen „Tag des Wolfes“ am 30. April fordern der Deutsche Bauernverband, der Deutsche Jagdverband und der Deutsche Landkreistag die Bundesregierung auf, die dringend notwendige Wende in der Wolfspolitik einzuleiten. In einer gemeinsamen Pressekonferenz appellierten die Vertreter der Verbände an die politischen Verantwortlichen, jetzt und unmittelbar im Vorfeld der Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag die bereits bestehenden Spielräume für eine Regulierung des Wolfes zu nutzen und ein wirksames Wolfsmanagement auf den Weg zu bringen.

Der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüskens, stellt klar: „Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der FFH-Richtlinie muss jetzt schnellstmöglich verabschiedet und national umgesetzt werden. Der Wolf ist längst nicht mehr gefährdet, aber ein enormes Problem. Die Weidetierhaltung darf nicht weiter der ungebremsten Ausbreitung des Wolfes geopfert werden. Die Bundesregierung muss jetzt in einem Sofort-Programm „Wolf“ die Änderung des Naturschutz- und des Jagdrechts auf den Weg bringen. Die künftige Strategie müsse sein: Wolfsbestand reduzieren statt Probleme ignorieren.“

Helmut Dammann-Tamke, Präsident des Deutschen Jagdverbandes, unterstreicht: „Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ist überfällig. Nur so kann ein regional angepasstes Bestandsmanagement umgesetzt werden. Die Entnahme schadensstiftender Wölfe muss rechtlich abgesichert und schnell erfolgen können. Gleichzeitig muss Deutschland der Herabstufung des Schutzstatus auf EU-Ebene endlich zustimmen.“

Aus Sicht der Kommunen mahnt Dr. Kay Ruge, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages: „Wir brauchen einen ideologiefreien Blick auf die Situation. Es geht nicht um Symbolpolitik, sondern um konkrete Lösungen für die Menschen im ländlichen Raum. Die Regulierung der Wolfspopulation muss endlich Realität werden.“

Jens Schreinicke, Tierhalter und Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Potsdam-Mittelmark, macht deutlich: „Viele der Warnungen der Weidetierhalter haben sich leider bestätigt. Jetzt ist es Zeit, klare Konsequenzen zu ziehen. Herdenschutz ist nicht überall umsetzbar. Die Arbeit auf der Weide muss wieder möglich sein – das erfordert einen gesellschaftlich akzeptierten Wolfsbestand.“

Die Verbände fordern:

- Meldung des günstigen Erhaltungszustands des Wolfes in Deutschland nach Brüssel
- Nutzung der Spielräume der FFH-Richtlinie zur Regulierung des Wolfes
- Zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen zur Wolfsregulierung
 - o Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht
 - o Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes
 - o Zustimmung zur Herabstufung des Wolfs in der FFH-Richtlinie auf europäischer Ebene
- Eine generelle Bestandsregulierung und eine effektive Problemwolfentnahme

DBV



Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen



Sprechen Sie uns gerne an!

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de

Ob Kuh oder Schwein, agaSAAT-Mais ist für beide fein!

Mit unseren Top-Sorten PRIVAT, BISMARCK, MARADONA HULK UND BULLINGA für Spitzenqualität.

Kontakt:
Joachim Plähn
0172-9138788
jp@hansedrive.de

aga SAAT

www.agasaat-hybrid.com



Der MF 6S.165 Dyna-VT Efficient mit max. 185 PS, stufenlosem Getriebe und komfortabler Ausstattung für höchste Produktivität. Sofort verfügbar! Jetzt ab 0 % finanzieren!

Jens Pachan: 0177 22 66 333 • Thorben Marxen: 0160 957 849 08

JÖHNK LANDMASCHINEN & DIENSTLEISTUNGS GMBH & CO. KG
Satruper Straße 18, 24860 Böklund • Tel.: 04623 817
info@joehnk-boeklund.de • www.joehnk-boeklund.de



BORN TO FARM

MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.

■ Fristenkalender Juni bis September 2025

Keine Gewähr auf Vollständigkeit. Halten Sie bitte Rücksprache bei Ihren Kreisbauernverbänden.

01. Juni

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.) Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Mais-mischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

21. Juni

- VNS: Fristablauf Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern wieder möglich. Verträge prüfen!

30. Juni

- SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS für 2026 (Ackerland und Grünland)
- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungspflicht über erhaltende Steuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Kalenderjahr 01.01.-31.12.
- ITW: Wiedereinstieg für Schweinemäster, die ihre Teilnahme ausgesetzt haben, um auf neue Anforderungen umzubauen. Neues Programmaudit erforderlich.

01. Juli

- Schweine: Aktionsplan Kupierverzicht: Tierhaltererklärung liegt auf dem Betrieb vor

10. Juli

- ITW: Quartalsmeldung

14. Juli

- TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz für das 1. Halbjahr an die HIT-Antibiotikadatenbank

15. Juli

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende Hauptkultur-Zeitraum (ab 01.06.) Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Mais-mischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

01. August

- TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)
- WSG: Verbot von organischer Düngung auf Ackerland und DGL (auf Winterrapsflächen erst ab 01.09.; WasserschutzgebietsVO beachten)

15. August

- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot nicht genutzte Flächen (Ackerland, DGL und Dauerkulturen)

- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Ende Haltungszeitraum im Betrieb (15.05.-15.08.)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Wintergerste/-raps als Folgekultur

01. September

- DüV: DGL und mehrjährigem Feldfutter auf Ackerland Begrenzung der Ausbringung bis zur Sperrfrist (Beginn 01.11., N-Kulisse 01.10.) auf 80 kg N/ha (N-Kulisse 60 kg N/ha)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr und Beweidung durch Schafe oder Ziegen
- GAP ÖR 1b Blühstreifen, -flächen: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr (nur im zweiten Standjahr)
- GAP ÖR 1d Altgrasflächen/ -streifen: Beginn Beweidung oder Schnittnutzung
- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, aber nur nach der Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

04. bis 07. September NORLA

Den Bauernverband, Bauerntreff, Qualifizierungsfonds (QLF), Arbeitgeberverband und das Bauernblatt finden Sie zur NORLA auf dem Grundstück vor dem Bauernverbandsgebäude. Hier erhalten Sie auch wie gewohnt Ihren Bauernblatt-Eimer. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

06. September

- DüV: Fristablauf Antrag Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

15. September

- Sofern die rechtliche Änderung vorliegt Knick: Beginn seitliches Aufputzen ab dem dritten Jahr nach dem Auf-den-Stock-Setzen oder dem letzten seitlichen Rückschnitt und danach alle 3 Jahre und zwar des gesamten Zuwachses aus den drei Jahren (1-Meterabstand zum Knickwallfuß ist einzuhalten!)
- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach frühräumender Hauptfrucht (nach Mais und Zuckerrüben bis zum 10.10.)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei beantragter Sperrfristverschiebung
- SVLFG: Fälligkeit Berufsgenossenschaftsbeitrag

16. September

- DüV: Beginn Sperrfrist Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

30. September

- SAT: Fristablauf kürzungs- und sanktionsfreie Antragskorrektur/Antragsrücknahme
- SAT: Fristablauf für das Nachreichen von Nachweisen „Aktiver Landwirt“

Nachruf

Am 5. April 2025 verstarb

Peter Erichsen

Herr Erichsen hat sich ehrenamtlich von 1958 – 1983 auf Orts- und Bezirksebene im Bezirksbauernverband Hürup/Flensburg für den landwirtschaftlichen Berufsstand aktiv eingesetzt.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Malte Jacobsen
Vorsitzender

Jana Lassen
Geschäftsführerin

Kreisbauernverband Flensburg

Nachruf

Am 24. April 2025 verstarb

Diederich Diderichsen

Viele Jahre hat Herr Diderichsen sich für den landwirtschaftlichen Berufsstand aktiv eingesetzt. Von 1989 – 2002 war er ehrenamtlich auf Orts- und Bezirksebene und von 2018 – 2022 war er ehrenamtlich auf Ortsebene im Bezirksbauernverband Sörup für den Bauernverband tätig.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Malte Jacobsen
Vorsitzender

Jana Lassen
Geschäftsführerin

Kreisbauernverband Flensburg

Gemeinsam Lösungen finden.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Ihre Experten mit Durchblick



Norman Hertel
Bereichsleiter
Agrar- u. Firmenkunden



Kerstin Lohmann
Leitung Agrarkunden &
Erneuerbare Energien



Malte Faßmer
Agrarkundenberater
Osterrönfeld/Kropp



Ann-Katrin Steen
Agrarkundenberaterin
Schleswig



Laura Paulsen
Agrarkundenberaterin
Kropp



Jürgen Saar
Agrarkundenberater
Süderbrarup



Anna-Elisabeth Stange
Agrarkundenberaterin
Rendsburg

VR Bank
Schleswig-Mittelholstein eG

☎ 04621 388-0
✉ info@vr-sl-mh.de

„Passt der Lely Astronaut in meinen Stall?“



Jetzt anfordern

Der Lely Astronaut für Dich!

Wir fertigen Dir ganz einfach und unverbindlich einen Planungsentwurf für Deinen Stall an und zeigen Dir, wie sich das Automatische Melken in Deinem Stall realisieren lässt!

Dein Lely Center Böklund
Tel. 04623 818 | info-boe@lelycenter.com

www.lely.com/boeklund





Anpacken – statt lang schnacken.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht.

Unser engagiertes Team ist gerne für Sie da. Jetzt Termin vereinbaren: 0461 1500-5555.



HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, den 11. Juni, 9. Juli und 13. August 2025,
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen. Wir bitten um Terminvereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen
Henningsen
GmbH & Co. KG



Gülletransporte mit LKW – 30 cbm
Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ Maispflücker für LKS
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Mais hacken 75 cm (Untersaat möglich)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch und Schleppschuh bis 24 m, Scheibenege oder Grubber)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

Alte Meierei 4 · 24860 Klappholz · Tel. (0 46 03) 367